



Nachhaltiges Bauen

Förderrichtlinie für die Verwendung von klimaschonenden Baustoffen beim Neubau von Wohn- und Nichtwohngebäuden

Gültig ab 13. März 2026

INHALT

1.	Was ist das Ziel der Förderung?	3
2.	Wer kann Anträge stellen?	3
3.	Welche Maßnahmen werden wie gefördert?	3
4.	Wie sind die Förderkonditionen?	6
4.1	Modul „Klimaschonender Neubau“ (KSN).....	6
4.2	Modul „Ökobilanzierung“	7
4.3	Modul „Qualitätssicherung Holzbau“ (QS-H)	8
5.	Was ist bei Kombinationen mit anderen Förderprogrammen zu beachten?	8
5.1	Bundesförderung	8
5.2	Kumulierung / Kumulierungsverbot	8
5.3	Allgemeine Anforderungen	9
6.	Welche allgemeinen Anforderungen gelten?	9
7.	Welche Rechtsgrundlage gilt?	9
8.	Wo kann man die Förderung beantragen?	11

ANHANG

1.	Wie ist das Verfahren?	12
1.1	Antragstellung	12
1.2	Bewilligung	12
1.3	Verwendungsnachweis	12
1.4	Auszahlung	12
2.	Welche technischen Anforderungen müssen erfüllt sein?	13
2.1	Modul „Klimaschonender Neubau“ (KSN)	13
2.2	Modul „Ökobilanzierung“	15
2.3	Modul „Qualitätssicherung Holzbau“ (QS-H)	16
3.	Allgemeine Informationen und Beratung	17
3.1	Beratung durch die IFB Hamburg	17
3.2	Beratungsangebote der Handelskammer Hamburg	18
3.3	Beratungsangebote auf Bundesebene	18
4.	Sonstige Förderprogramme	18
4.1	Förderprogramme der Freien und Hansestadt Hamburg	18
4.2	Förderprogramme des Bundes	19

1. Was ist das Ziel der Förderung?

Ziel der Förderung ist die Reduzierung des Ressourceneinsatzes sowie der CO₂-Emissionen durch Verwendung von Holz und weiteren klimaschonenden Baustoffen in der Gebäudekonstruktion (Kostengruppe 300 nach DIN 276) bei der Schaffung neuer Flächen durch freifinanzierte¹ Neubauten, Anbauten und Aufstockungen (im Folgenden unter Neubauten zusammengefasst) von Gebäuden.

2. Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind Grundeigentümer:innen oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte) von Flächen in Nichtwohngebäuden und freifinanzierten Wohnflächen in Gebäuden mit mindestens drei Wohneinheiten in Hamburg, sowie von in Hamburg gelegenen Grundstücken, die sich für den Neubau dieser Flächen eignen.

Nicht gefördert werden:

- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nr. 18 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187/1 vom 26.06.2014), in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend: AGVO.
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind nach Artikel 1 Abs. 4 lit. a AGVO, sowie
- Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Artikel 1 Abs. 2 bis 6 AGVO.

3. Welche Maßnahmen werden wie gefördert?

Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) stellt Fördermittel bereit für die Verwendung klimaschonender Baustoffe im Neubau von

- Flächen in Nichtwohngebäuden
 - ab einer Bagatellgrenze von mehr als 100 m² Nutzfläche, die unter den Anwendungsbereich des § 2 Gebäudeenergiegesetz (GEG) fallen,
 - ab einer Bagatellgrenze von mehr als 400 m² Nutzfläche, die nicht unter den Anwendungsbereich des GEG fallen
- freifinanzierten Wohnflächen
 - in Gebäuden mit mindestens drei Wohneinheiten nach Durchführung der Maßnahme

Der Begriff „Gebäude“ wird in § 2 Abs. 2 Hamburgische Bauordnung (HBauO) definiert.

Nichtwohngebäude gemäß § 3 Nr. 23 GEG sind solche Gebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht überwiegend dem Wohnen dienen. Nichtwohngebäude nach dieser Förderrichtlinie, und somit förderfähig (sofern sie nicht bereits für andere Landesförderprogramme antragsberechtigt sind), sind abweichend vom GEG auch Wohn-, Alten- oder Pflegeheime sowie Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe und ähnliche Einrichtungen. Mit der IFB Hamburg ist rechtzeitig die Förderfähigkeit individuell abzuklären.

¹ Freifinanzierte Wohnflächen sind alle Wohnflächen, die keine öffentlich geförderten Wohnflächen sind.

Förderfähig sind ferner Maßnahmen an gemischt genutzten Gebäuden, in denen bis zu 10 % Netto-Raumfläche nach DIN 277 (NRF) zu Wohnzwecken genutzt werden.

Gebäude, die dazu bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden, sowie provisorische Gebäude mit einer geplanten Nutzungsdauer von bis zu zwei Jahren sind nicht förderfähig.

Details zu den Anforderungen und Ausschlüssen finden Sie im Anhang unter Punkt 2.

Die Förderung ist modular aufgebaut: Es gibt drei verschiedene Fördermodule:

- Modul „Klimaschonender Neubau“ (KSN)
Gefördert wird die Verwendung klimaschonender Baustoffe. Die Zuschusshöhe richtet sich dabei nach dem Ergebnis der berechneten Treibhausgasemissionen.
- Modul „Ökobilanzierung“
Gefördert wird die Berechnung der Treibhausgasemissionen (Global Warming Potential, kurz: GWP) und des Primärenergiebedarfs nicht erneuerbar (PEne).
- Modul „Qualitätssicherung Holzbau“ (QS-H)
Gefördert wird die Begleitung der Planungs- und Bauphase durch eine:n Qualitätssichernde:n Holzbau.

Die Module können sowohl in Kombination als auch einzeln in Anspruch genommen werden, sofern keine Verpflichtung besteht. Die Anwendungsmöglichkeiten der Module sind wie folgt:

Tabelle 1: Übersicht der Module und ihrer Kombinationsmöglichkeiten bei Nichtwohngebäuden

Nichtwohngebäude			Module		
fällt unter § 2 GEG	Gebäudestandard <u>mind.</u> EG40 und bei neuer Heizungsanlage <u>keine</u> Wärmezeuger auf Basis fossiler Energie oder Biomasse	Verwendung von Holz in der statisch relevanten Konstruktion	Ökobilanzierung	Klimaschonender Neubau	Qualitätssicherung Holzbau
✓ förderfähig bei mehr als 100m ²	✓ trifft zu	✓ trifft zu	möglich	möglich	bei Inanspruchnahme des Moduls KSN Pflicht , sonst freiwillig möglich
	✓ trifft zu	✗ trifft nicht zu	möglich	möglich	nicht anwendbar
	✗ trifft nicht zu	✓ trifft zu	möglich	nicht anwendbar	möglich
	✗ trifft nicht zu	✗ trifft nicht zu	möglich	nicht anwendbar	nicht anwendbar
✗ förderfähig bei mehr als 400m ²	keine Relevanz	✓ trifft zu	nicht anwendbar	möglich	bei Inanspruchnahme des Moduls KSN Pflicht , sonst freiwillig möglich
	keine Relevanz	✗ trifft nicht zu	nicht anwendbar	möglich	nicht anwendbar

Tabelle 2: Übersicht der Module und ihrer Kombinationsmöglichkeiten bei Wohngebäuden

Wohngebäude	Module		
	Ökobilanzierung	Klimaschonender Neubau	Qualitätssicherung Holzbau
Verwendung von Holz in der statisch relevanten Konstruktion			
✓ trifft zu	möglich	nicht anwendbar	möglich
✗ trifft nicht zu	möglich	nicht anwendbar	nicht anwendbar

4. Wie sind die Förderkonditionen?

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt in Form einer

- Festbetragsfinanzierung für das Modul „Klimaschonender Neubau“
- Anteilsfinanzierung für die Module „Ökobilanzierung“ und „Qualitätssicherung Holzbau“.

4.1 Modul „Klimaschonender Neubau“ (KSN)

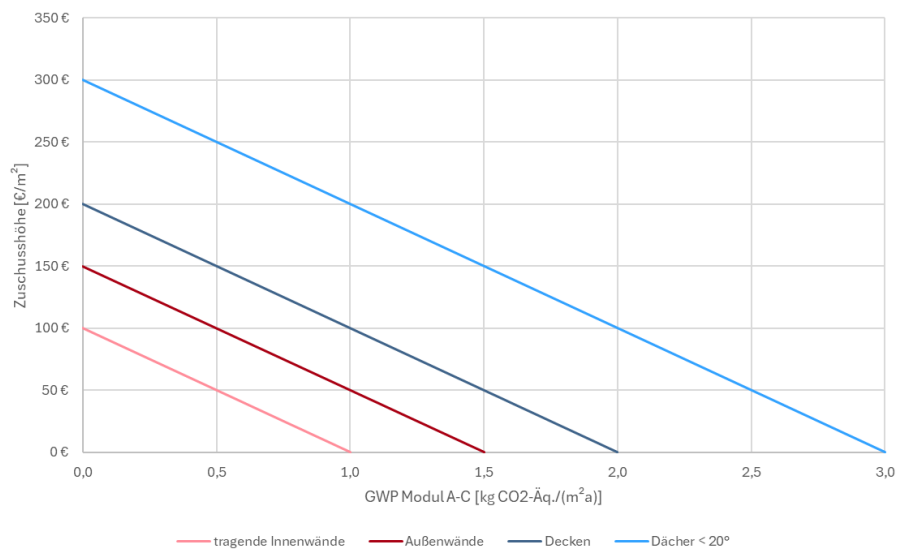
Die Verwendung klimaschonender Baustoffe wird gemäß Anhang 2.1 gefördert. Bemessungsgrundlage für die Klimawirkung der Baustoffe ist die Berechnung des Treibhauspotenzials (GWP) in kg CO₂-Äq./m²a). Dabei richtet sich die Zuschusshöhe nach dem Ergebnis des berechneten Treibhauspotenzials der Gebäudekonstruktion. Die Datengrundlage ist gemäß der QNG-Methode zu wählen. Besonderheiten einzelner Aufbauten sind in Anhang 2.1 genannt.

Um den unterschiedlichen Bauweisen von Flächen in Nichtwohngebäuden gerecht zu werden, bezieht sich die Förderung nicht auf das Gesamtgebäude, sondern auf einzelne Bauteile mit ihren wesentlichen Aufbaumerkmale. Dies sind: Außenwände, tragende Innenwände, Decken und Dächer. Für jedes Bauteil, für das die Förderung beantragt wird, ist die Berechnung des GWP für die Kostengruppe (KG) 300 gemäß DIN 276 zu erstellen.

Der Zuschuss bemisst sich in Euro pro Quadratmeter der Bauteilfläche gemäß Abbildung 1: *Zuschusshöhen für Bauteile von Flächen in Nichtwohngebäuden in Abhängigkeit vom Treibhauspotenzial*, wobei Fenster- und Türflächen nicht mit einzubeziehen sind. Eine automatische Kalkulation der voraussichtlichen Zuschusshöhe ist in der einzureichenden Tabelle „Voraussichtliche Zuschusshöhe KSN“ enthalten. Diese wird auf der Homepage der IFB Hamburg als Download zur Verfügung gestellt.

Die Bemessung der Zuschusshöhe erfolgt auf Basis der Berechnung für das geplante Gebäude. Als Anreiz für Optimierung der Bauteilkonstruktion im Rahmen der Umsetzung wird die sich aus dem jeweiligen GWP ergebende Bewilligungssumme durch die IFB Hamburg pauschal um 20 % erhöht. Basis für die Abrechnung der Fördermittel ist die Berechnung für das fertiggestellte Gebäude, woraus sich die finale Zuschusshöhe ergibt.

Abbildung 1: Zuschusshöhen für Bauteile von Flächen in Nichtwohngebäuden in Abhängigkeit vom Treibhauspotenzial



Der Höchstbetrag der Förderung liegt bei 20 % der Kosten der KG 300 und KG 400. Diese Quote erhöht sich für kleine Unternehmen um 10 Prozentpunkte und für mittlere Unternehmen um 5 Prozentpunkte. Der Zuschuss verringert sich, wenn die Förderquote den vorstehenden Maximalwert überschreitet, um den überschreitenden Betrag. Außerdem sollen die Zuschüsse je Bauteil 100.000 € und je Förderfall 200.000 € nicht überschreiten.

Bei der Verwendung von Holz in der statisch relevanten Konstruktion (KG 331, 341, 351, 361) ist für die Inanspruchnahme des Moduls „Klimaschonender Neubau“ die Durchführung und der positive Abschluss einer Qualitätssicherung Holzbau (Fördermodul QS-H) Voraussetzung. Dabei wird die Planungs- und Bauphase der Maßnahme durch eine:n im Sinne dieser Förderrichtlinie autorisierte:n unabhängige:n Qualitätssichernde:n für Holzbau begleitet.

4.2 Modul „Ökobilanzierung“

Gefördert wird die Dokumentation zur Berechnung der Ökobilanz während der Planungsphase sowie nach Fertigstellung der baulichen Maßnahme. Die Ökobilanz ist nach den LCA-Bilanzregeln für Wohn- und Nichtwohngebäude gemäß dem Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG) durchzuführen. Dabei sind die beiden Indikatoren Treibhausgasemissionen (kg CO₂-Äq./m²_{NRFA}) und nicht erneuerbarer Primärenergiebedarf (kWh/m²_{NRFA}) über einen Betrachtungszeitraum von 50 Jahren zu berichten.

Es sind sowohl die Werte des geplanten und fertiggestellten Gebäudes als auch der QNG-Anforderungswert des PLUS-Niveaus, bezogen auf ein Jahr und einen Quadratmeter Nettonutzfläche, zu ermitteln. Die Erreichung des QNG-PLUS-Anforderungswertes ist nicht Bedingung dieser Förderrichtlinie, ermöglicht allerdings eine Förderung im Bundesförderprogramm „Klimafreundlicher Neubau“.

Die Planungsleistung kann mit einem Zuschuss in Höhe von 60 % des Honorars gefördert werden. Diese Quote erhöht sich für kleine Unternehmen um 20 Prozentpunkte und für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte. Die maximale Förderhöhe beträgt 10.000,00 € je Förderfall.

Das Fördermodul „Ökobilanzierung“ kann unabhängig von den anderen Fördermodulen in Anspruch genommen werden. Sofern es nicht in Kombination mit dem Modul KSN in Anspruch genommen wird, erfolgt die Förderung als De-minimis-Beihilfe (s. Punkt 7. zur Rechtsgrundlage).

Anforderungen an die Berechnung und Dokumentation der Ökobilanz finden Sie im Anhang unter 2.2.

4.3 Modul „Qualitätssicherung Holzbau“ (QS-H)

Die QS-H wird mit einem Zuschuss in Höhe von 60 % des Honorars gefördert. Diese Quote erhöht sich für kleine Unternehmen um 20 Prozentpunkte und für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte. Die maximale Förderhöhe beträgt 10.000 € je Förderfall. Details zur Qualitätssicherung finden Sie im Anhang unter 2.3.

Das Fördermodul „QS-H“ kann unabhängig von den anderen Fördermodulen in Anspruch genommen werden.

5. Was ist bei Kombinationen mit anderen Förderprogrammen zu beachten?

Die Förderung aus diesem Programm kann unter bestimmten Bedingungen mit anderen Förderangeboten kombiniert werden.

5.1 Bundesförderung

Eine Kombination der Bundesförderung KFN für Nichtwohngebäude mit anderen Fördermitteln (z. B. Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) ist grundsätzlich möglich. Ergibt sich infolge der Kumulierung von Zuschüssen und Tilgungszuschüssen für die zu fördernde Maßnahme eine Förderquote von insgesamt mehr als von der Bundesförderung aktuell jeweils genannten Kumulationsregel, werden die Landesmittel entsprechend gekürzt.

Zuschüsse für Maßnahmen bzw. Kosten, welche nicht über die Bundesförderungen gefördert werden, bleiben davon unberührt.

5.2 Kumulierung / Kumulierungsverbot

Bei der Förderung nach dieser Richtlinie sind die für die geförderte Tätigkeit, das zu fördernde Vorhaben oder die dem Unternehmen insgesamt gewährten staatlichen Mittel zu berücksichtigen.

Hiernach gilt für die Kumulierung insbesondere:

- Grundsätzlich dürfen Beihilfen nach dieser Richtlinie, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, kumuliert werden mit
 - anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen.
 - anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die in dieser Förderrichtlinie bestimmte jeweilige Beihilfehöhe nicht überschritten wird.
 - Finanzierungen aus dem Fonds „InvestEU“ gemäß Artikel 8 Abs. 3 lit. b AGVO.
- Mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten darf nur kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in dieser Förderrichtlinie bestimmte jeweilige Beihilfehöhe nicht überschritten wird.

5.3 Allgemeine Anforderungen

Über die zu beachtenden Kumulierungsregeln nach 5.2 hinaus, darf die Summe aller öffentlichen Zuschüsse, bezogen auf dieselben förderfähigen Kosten, einen Anteil von 90 % nicht überschreiten. Sofern die Gesamtinvestitionen zusätzlich aus Fördermitteln des Bundes oder Landes in Darlehensform finanziert werden soll, darf die Summe der Gesamtförderung aus Zuschuss- und Darlehensmitteln nicht höher als die Gesamtinvestition sein.

Hierzu hat die oder der Antragstellende u. a. auf entsprechendem Formblatt der IFB Hamburg sämtliche erforderlichen Angaben mitzuteilen und nachzuweisen, um die IFB Hamburg in die Lage zu versetzen, die Förderung auch bei einer Kumulierung mit anderen staatlichen Mitteln im Einklang mit den Beihilfevorschriften der Europäischen Union zu bewilligen.

6. Welche allgemeinen Anforderungen gelten?

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Über die Bewilligung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Antragstellende ohne schriftliche Zustimmung der Bewilligungsstelle mit den beantragten Maßnahmen beginnt. Als Beginn der Maßnahme gilt der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages (Auftragsvergabe).

Ebenso ausgeschlossen ist eine Förderung im Modul Ökobilanzierung, wenn für die bauliche Maßnahme bereits eine Auftragsvergabe erfolgt ist.

Die IFB Hamburg, die Behörden und der Rechnungshof der FHH sind berechtigt, die Verwendung der gewährten Zuschüsse und die Angaben der Antragstellenden zur Beihilfeintensität zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Antragstellenden haben über einen Zeitraum von zehn Jahren jederzeit auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht zu gewähren und die Unterlagen vorzulegen.

Fördermittel werden nur solchen Empfänger:innen bewilligt, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu gewährleisten und nachzuweisen.

In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von diesen Förderbedingungen zugelassen werden. Die IFB Hamburg entscheidet im Einvernehmen mit der zuständigen Fachbehörde.

Es werden nur Maßnahmen gefördert, die von Fachunternehmen ausgeführt werden.

7. Welche Rechtsgrundlage gilt?

Die Gewährung der Fördermittel erfolgt unter den Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187/1 vom 26.06.2014), in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend: AGVO.

Die Freistellung erfolgt nach Artikel 36 AGVO (Klimaschonender Neubau) und Artikel 49 AGVO (Qualitätssicherung Holzbau und Ökobilanzierung).

Ausnahme: Die Förderung nach dem Modul „Ökobilanzierung“ erfolgt, sofern sie unabhängig von einer Förderung nach dem Modul „Klimaschonender Neubau“ in Anspruch genommen wird, auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023).

Kleine und mittlere Unternehmen oder „KMU“ im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Unternehmen, die die Voraussetzungen des Anhangs I der AGVO erfüllen.

Gemäß Artikel 9 Abs. 1 lit. c AGVO werden bei Einzelbeihilfen von über 100.000,00 € die in Anhang III der AGVO genannten Angaben auf einer öffentlich einsehbaren Beihilfewebsite veröffentlicht.

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in Förderrichtlinie oder Bewilligungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

Werden die förderfähigen Ausgaben eines Projektes insgesamt zu nicht mehr als 50 % aus öffentlichen Mitteln gefördert, gilt an Stelle der Nummern 3.1 bis einschließlich 3.3 ANBest-P:

Beträgt die Förderung eines Projektes aus öffentlichen Mitteln insgesamt mehr als 10.000 €, so sind bei der Vergabe von Aufträgen die folgenden Regelungen zu beachten:

- Bis zu einem geschätzten Auftragswert von 5.000 € (ohne Umsatzsteuer) kann von der Durchführung eines Vergabeverfahrens abgesehen werden. Aufträge sind unter Beachtung des Grundsatzes der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung an fachkundige und leistungsfähige Anbieter:innen zu vergeben.
- Ab einem Auftragswert von mehr als 5.000 € (ohne Umsatzsteuer) sind Aufträge nach wettbewerblichen Gesichtspunkten unter Beachtung des Grundsatzes der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung an fachkundige und leistungsfähige Anbieter:innen zu vergeben. Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist bei einem Auftragswert von mehr als 5.000 € bis 25.000 € (ohne Umsatzsteuer) anhand eines von der IFB Hamburg bereitgestellten Formulars zu dokumentieren.
- Ab einem Auftragswert von mehr als 25.000 € (ohne Umsatzsteuer) sind mindestens drei Angebote von unterschiedlichen Anbieter:innen einzuholen. Das Vergabeverfahren sowie die Begründung der Vergabeentscheidung sind zu dokumentieren. Anbieter:innen dürfen dabei nicht in entsprechender Anwendung der §§ 123, 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vom Wettbewerb ausgeschlossen sein. Falls die Einholung von mindestens drei Angeboten nicht möglich sein sollte, ist dies nachvollziehbar zu begründen. Die wettbewerblichen Grundsätze von Transparenz, Wirtschaftlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Gleichbehandlung sind zu wahren.

Weitergehende Bestimmungen, welche die Förderungsempfängenden zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten, bleiben unberührt.

Richtliniengeberin ist die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA).

Die Förderrichtlinie tritt am 1. April 2025 in Kraft. Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist dazu bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2027 befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegelung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinie entsprechend, aber nicht über den 31. Dezember 2030 hinaus.

8. Wo kann man die Förderung beantragen?

Die IFB Hamburg berät Sie bei allen Fragen zur Förderung und begleitet Sie beim Antragsverfahren. Informationen zu allen Programmen der IFB Hamburg, Förderrichtlinien und Formulare finden Sie unter www.ifbhh.de.

Hamburgische Investitions- und Förderbank

Besenbinderhof 31

20097 Hamburg

Tel. 040/248 46-103

energie@ifbhh.de | www.ifbhh.de

Beratungstermine nach telefonischer Absprache.

1. Wie ist das Verfahren?

1.1 Antragstellung

Der Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln ist auf dem Vordruck der IFB Hamburg einzureichen. Weitere einzureichende Unterlagen ergeben sich aus dem Antragsformular. Die IFB Hamburg prüft den Antrag und stellt die Förderwürdigkeit und die Förderhöhe fest.

Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Sofern sie nicht binnen drei Monaten danach vollständig und mängelfrei bei der IFB Hamburg eingereicht worden sind, können sie abgelehnt werden.

1.2 Bewilligung

Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt durch einen Bescheid der

Hamburgische Investitions- und Förderbank
Besenbinderhof 31
20097 Hamburg

Bei diesem Förderprogramm wird keine Verwaltungsgebühr für die Bewilligung und Amtshandlungen im Rahmen der Verwaltung der Fördermittel gemäß der Gebührenordnung für die Hamburgische Investitions- und Förderbank erhoben (Nr. 1 der Anlage zur Gebührenordnung). Alle übrigen Gebühren der Gebührenordnung werden erhoben.

Der Bewilligungszeitraum zur Durchführung der Maßnahme beginnt mit Erlass des Bescheides und beträgt 24 Monate.

1.3 Verwendungsnachweis

Die oder der Antragstellende hat den Verwendungsnachweis spätestens sechs Monate nach Durchführung der Maßnahme bei der Bewilligungsstelle einzureichen, andernfalls kann der Bewilligungsbescheid widerrufen werden. Im Bewilligungsbescheid wird geregelt, wie der Verwendungsnachweis erbracht werden muss.

1.4 Auszahlung

Die Fördermittel werden nach Durchführung der Maßnahmen sowie nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe gezahlt.

2. Welche technischen Anforderungen müssen erfüllt sein?

2.1 Modul „Klimaschonender Neubau“ (KSN)

2.1.1 Qualifikation der Ökobilanzierenden

Expert:innen zur Erstellung der Ökobilanz müssen auf der Expert:innen-Liste der dena (<https://www.energie-effizienz-experten.de/>) gelistet und mithilfe der Angabe „Zusatzqualifikation für Lebenszyklusanalyse“ zu finden sein.

2.1.2 Effizienzgebäude 40 (EG 40)

Sofern das Gebäude unter den Anwendungsbereich § 2 GEG fällt, muss es mindestens dem zum IFB-Antragszeitpunkt vorgegebenen Gebäude-Standard eines „Effizienzgebäude 40“ (EG 40) gemäß dem Programm „Klimafreundlicher Neubau“ (KFN) der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) entsprechen. Regelungen und Hinweise zur Effizienzgebäude-Berechnung sind den „Technischen Mindestanforderungen“² der Bundesförderung zu entnehmen.

Mit der Erstellung der Berechnungen nach DIN V 18599 zum EG 40 ist ein:e Sachverständige:r im Sinne dieser Förderrichtlinie zu beauftragen:

- ein:e autorisierte:r Qualitätssichernde:r Energie der IFB Hamburg-Liste der autorisierten Qualitätssichernden: www.ifbhh.de/g/qualitaetssicherung-energie
- ein:e Sachverständige:r aus der Expertenliste für die Bundesprogramme siehe: <https://www.energie-effizienz-experten.de/> oder
- eine nach § 88 Gebäudeenergiegesetz (GEG) ausstellungsberechtigte Person.

2.1.3 Ausschluss von Gebäuden mit Wärmeerzeugung auf Basis fossiler Energie oder Biomasse

Sofern aufgrund der baulichen Maßnahme eine neue Heizungsanlage installiert wird, sind ebenfalls analog zum KFN-Programm Flächen von der Förderung ausgeschlossen, die in Gebäuden liegen, bei denen Wärme- und/oder Kälteerzeuger auf Basis folgender Energieträger eingesetzt werden:

- auf Basis von fossilem Gas/Öl
- auf Basis von Kohlebrennstoffen und Torf
- auf Basis von fossil erzeugtem Wasserstoff
- auf Basis von biogenem Gas/Öl
- auf Basis von fester Biomasse

Der Ausschluss für den Einsatz gilt auch für Kombinationen z. B. von Brennwertkesseln mit Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (Hybridsysteme).

Für den Einsatz der oben genannten Energieträger in Wärme-/Kältenetzen³ bestehen – mit Ausnahme von Gebäudenetzen⁴ – keine Einschränkungen.

² Titel: „Anlage zum Merkblatt. Klimafreundlicher Neubau – Nichtwohngebäude. Technische Mindestanforderungen“

³ Ein Wärme-/Kältenetz dient der Versorgung von Gebäuden mit leitungsgebundener Wärme/Kälte und ist kein Gebäudenetz.

⁴ Ein Gebäudenetz ist ein Netz zur ausschließlichen Versorgung mit Wärme von bis zu 16 Gebäuden und bis zu 100 Wohneinheiten.

2.1.4 Bei der Verwendung von Holz in der statisch relevanten Konstruktion

Wird Holz in der statisch relevanten Konstruktion verwendet, ist für die Bewilligung von Fördermitteln im Modul „Klimaschonender Neubau“ die Durchführung einer QS-H (Fördermodul QS-H) Voraussetzung. Dabei wird die Planungs- und Bauphase der Maßnahme durch eine:n im Sinne dieser Förderrichtlinie autorisierte:n unabhängige:n Qualitätssichernde:n für Holzbau begleitet.

Sofern die QS-H in Verbindung mit dem Modul „Klimaschonender Neubau“ in Anspruch genommen und durchgeführt wird, ist eine Beauftragung vor Erteilung des Bewilligungsbescheides nicht förderschädlich.

Zur Bewilligung der Förderung „Klimaschonender Neubau“ bzw. für die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn muss die Stufe I (s. Anhang Punkt 2.3) positiv abgeschlossen sein. Für die Auszahlung des Zuschusses muss die Stufe III positiv abgeschlossen sein.

Die in der Anlage „[Nicht förderfähige Holzbaudetails](https://holzbau-netzwerk-nord.de/wp-content/uploads/2022/12/Anlage-nicht-foerderfaehige-Holzbaudetails_28112022.pdf)“ (https://holzbau-netzwerk-nord.de/wp-content/uploads/2022/12/Anlage-nicht-foerderfaehige-Holzbaudetails_28112022.pdf) beschriebenen Details entsprechen nicht dem Stand der Technik. Gebäude oder Gebäudeteile in Holzbauweise mit den beschriebenen Details sind daher nicht förderfähig.

Außerdem muss das eingesetzte Holz aus **nachhaltiger Forstwirtschaft** stammen. Alle als Bestandteil der Leistung verwendeten/verarbeiteten Holzprodukte sowie Holzfertigbauteile müssen nach FSC oder PEFC zertifiziert sein. Der Nachweis erfolgt über eine IFB-Fachunternehmererklärung auf dem Formblatt „Herkunft Holzprodukte/Holzbaufertigteile“.

- Darin aufgeführt sein müssen die Zertifizierungsnummern der Hersteller/Lieferanten der eingesetzten Holzprodukte oder die der Holzfertigbauteile.
- Hat das Fachunternehmen nicht selbst eine FSC- oder PEFC-Produktkettenzertifizierung, kann es den Nachweis über eine Zertifizierung der Holzprodukte erbringen durch
 - a) einen von einem akkreditierten Zertifizierungsdienstanbieter erstellten Einzelnachweis mit individuellen Dokumentationsdaten:
 - für PEFC <https://www.pefc.de/unternehmen/zertifizierungsstellen/>
 - für FSC <https://www.fsc-deutschland.de/verarbeitung-handel/produktkettenzertifizierung/zertifizierungsstellen/>
 - b) eine Person von der Liste „Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige des Tischlerhandwerks“, die nicht – auch nicht über Dritte – mit der Planung oder Durchführung der zu fördernden Maßnahme betraut sein dürfen:

https://www.tischler-nord.de/fileadmin/lv_nord/file/service/Sachverstaendige_fuer_Einzelnachweis_11-2022.pdf

2.1.5 Weitere Anforderungen an Baustoffe

Bei der Bauausführung dürfen nicht verwendet werden:

- Holzfenster oder -türen, sofern sie nicht nachweislich das Siegel des Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes (PEFC) oder des Forest Stewardship Council (FSC) tragen oder die für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllen (Einzelnachweis).
- Baustoffe, die halogenhaltige Treibmittel enthalten.

- Baustoffe, bei denen Isocyanate freigesetzt werden und während dieses Zeitraumes für Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Nutzerinnen und Nutzer eine gesundheitsgefährdende Belastung der Atemluft nicht ausgeschlossen werden kann.
- Biozide (nach Definition der Biozidprodukte-Verordnung BPV (EU) Nr. 528/2012) in Putzen und Beschichtungen von Wärmedämmverbundsystemen (WDVS). Mittel zur Topfkonservierung sind entsprechend des Anhang C zur Vergabegrundlage RAL-UZ 140 zulässig.
- Harnstoff-Formaldehyd-Ortsschäume (UF-Schäume).

Empfohlen wird, Wärmedämmverbundsysteme mit dem Gütezeichen RAL-UZ 140 (Blauer Engel) zu verbauen.

Zusätzliche Anforderungen an Baustoffe in Innenräumen:

- Zugelassen sind nur emissionsarme Baustoffe, die den Anforderungen des Ausschusses zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten (AgBB) entsprechen.
- Zugelassen sind nur Bodenbeläge, Kleber und andere Verlegestoffe, die den Grenzwert für Phthalat nach RAL-UZ 120 bzw. 113 einhalten.
- Nicht zugelassen sind Dämmstoffe, welche den Emissionswert für Formaldehydbelastung nach RAL-UZ 132 überschreiten.

2.1.6 Besonderheiten bei Skelettbauweise

Bei Gebäuden in Skelettbauweise sind statisch relevante Bauteile wie folgt den jeweiligen Flächenbauteilen zuzuordnen.

- Stützen, Balken und Unter-/Überzüge sind den Außenwänden zuzurechnen, soweit sie statisch erforderlich sind, um der Außenwand eine reduzierte Bauweise zu ermöglichen.
- Balken und Unter-/Überzüge sind den Decken und Dächern zuzurechnen, soweit sie als Auflager für das jeweilige Bauteil dienen und nicht den Außenwänden zuzurechnen sind.

2.1.7 Ergebnisdarstellung

Die Ergebnisse des sich aus den jeweiligen Bauteilkonstruktionen ergebenden GWP inklusive der Ermittlung der voraussichtlichen Förderhöhe sind mithilfe der Tabelle „Voraussichtliche Zuschusshöhe KSN“, die auf der Homepage der IFB Hamburg als Download zur Verfügung gestellt wird, auszuweisen.

2.2 Modul „Ökobilanzierung“

2.2.1 Umfang der Ökobilanzierung

Das Modul ist nicht anwendbar auf Nichtwohngebäude, die nicht unter das GEG fallen.

Inhalt des Moduls sind die Berechnung sowie Dokumentation der Treibhausgasemissionen und des nicht erneuerbaren Primärenergiebedarfs nach den LCA-Bilanzregeln gemäß dem Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG). Es handelt sich um eine Ökobilanzierung des gesamten Gebäudes während des gesamten Lebenszyklus.

Die Berechnung ist zu zwei Zeitpunkten zu erstellen: während der Planungsphase sowie nach Fertigstellung der baulichen Maßnahme.

Den Berechnungen liegen die Bauteile der KG 300 und 400 sowie der KG 500, sofern für den

Gebäudebetrieb notwendig⁵, und die Energiebedarfe der Nutzungsphase zugrunde. Als Bezugsfläche gilt die NRF aus der Berechnung nach DIN 277.

2.2.2 Qualifikation der Ökobilanzierenden

Expert:innen zur Erstellung der Ökobilanz müssen auf der Expert:innen-Liste der dena (<https://www.energie-effizienz-experten.de/>) gelistet und mithilfe der Angabe „Zusatzqualifikation für Lebenszyklusanalyse“ zu finden sein.

2.2.3 Ergebnisdarstellung

Es sind die Ergebnisse der Berechnung der Ökobilanz des geplanten und des fertiggestellten Gebäudes sowie der Anforderungswert des PLUS-Niveaus zu berichten. Es ist nicht förderschädlich, wenn das Gebäude den PLUS-Anforderungswert nicht erreicht. Seine Ermittlung dient lediglich der Dokumentation eines Referenzwerts. Für Nichtwohngebäude ist der Anforderungswert projektspezifisch gemäß den „Regeln zur Bestimmung des Anforderungswertes für QNG Nichtwohngebäude“ zu ermitteln. Bei Wohngebäuden gilt der Anforderungswert nach QNG Wohngebäude.

Auszuweisen sind die Ergebnisse mithilfe der Tabelle „Ökobilanzierung Nachhaltiges Bauen“, die auf der Homepage der IFB Hamburg als Download zur Verfügung gestellt wird. Die Tabelle sowie die darin aufgeführten Anlagen müssen mit dem Verwendungsnachweis eingereicht werden.

2.3 Modul „Qualitätssicherung Holzbau“ (QS-H)

Im Rahmen des Moduls QS-H ist die:der Antragstellende verpflichtet, eine:n zu diesem Zweck autorisierte:n Qualitätssichernde:n zu beauftragen, den Planungs- und Bauprozess zu begleiten. Die Begleitung durch die:den Qualitätssichernde:n darf keine Leistung gemäß HOAI sein.

Die in der Anlage „Nicht förderfähige Holzbaudetails“ (https://holzbau-netzwerk-nord.de/wp-content/uploads/2022/12/Anlage-nicht-foerderfaehige-Holzbaudetails_28112022.pdf) beschriebenen Details entsprechen nicht dem Stand der Technik. Gebäude oder Gebäudeteile in Holzbauweise mit den beschriebenen Details sind daher nicht förderfähig.

Informationen hierzu und zum vorgegebenen Verfahren der Qualitätssicherung sind unter www.holzbau-netzwerk-nord.de/qs zusammengefasst. Dort finden Sie auch die Liste der autorisierten Qualitätssichernden sowie eine Empfehlung zur ortsüblichen Vergütung.

Die IFB Hamburg, die BUKEA und von diesen beauftragte Dritte sind berechtigt, Ortsbesichtigungen und stichprobenartige Überprüfungen zur QS-H vorzunehmen.

Bei der Qualitätssicherung gilt das Vier-Augen-Prinzip, daher darf die:der autorisierte Qualitätssichernde nicht gleichzeitig mit Planungs- oder Werksleistungen für das zu prüfende Objekt beauftragt sein. Zu diesen Leistungen zählen auch das Erstellen der Bauvorlagen und das Aufstellen der bautechnischen Nachweise.

Zur Erlangung der Förderung ist dem Vertrag der QS-H-Leistungskatalog zugrunde zu legen. Dieser gliedert sich in die drei für die Gewährung der Förderung zwingend erforderlichen Stufen I, II und III. Weitergehende Leistungen zur Qualitätssicherung dürfen frei vereinbart werden.

⁵ Bauwerksteile und Anlagen der KG 500 sind sinngemäß dann zu erfassen, wenn sie der Versorgung des Gebäudes dienen. Dies ist bspw. bei der Einhausung einer Luft-Wasser-Wärmepumpe der Fall. Nicht gemeint sind bspw. Sitzbänke oder Unterstände für Raucher:innen.

3. Allgemeine Informationen und Beratung

3.1 Beratung durch die IFB Hamburg

Die IFB Hamburg steht Ihnen in persönlichen Beratungsterminen gerne bei Fragen zur Hamburger Förderung und der Förderung des Bundes zur Verfügung. Ansprechpartner:innen und ausführliche Informationen zu den Förderprogrammen der IFB Hamburg und des Bundes finden Sie im Internet.

Tel. 040/248 46-103, www.ifbhh.de, E-Mail: energie@ifbhh.de

Unsere Förderlots:innen Wirtschaft und Handwerk beraten Sie außerdem zu allen Förder- und Beratungsangeboten für Wirtschaft- und Innovationsinvestitionen in Hamburg sowie auf Bundes- und EU-Ebene (in Zusammenarbeit mit dem Enterprise Europe Network Hamburg/Schleswig-Holstein).

Tel. 040/248 46-533, E-Mail: foerderlotsen@ifbhh.de

3.2 Beratungsangebote der Handelskammer Hamburg

Die Handelskammer Hamburg hat die „HK-Umweltberater“ ins Leben gerufen, die kleinen und mittleren Unternehmen dabei helfen, Energieeinsparpotenziale zu erkennen und Wege für deren Ausschöpfung zu finden.

Tel. 040/361 38-138, www.hk24.de

3.3 Beratungsangebote auf Bundesebene

In der Energie-Effizienz-Experten-Liste des Bundes finden Sie Energieberater:innen für Unternehmen (Auswahl Nichtwohngebäude)

<https://www.energie-effizienz-experten.de/>

4. Sonstige Förderprogramme

4.1 Förderprogramme der Freien und Hansestadt Hamburg

Unternehmen für Ressourcenschutz

Das Programm „Unternehmen für Ressourcenschutz“ richtet sich an Unternehmen mit Betriebsstätte in Hamburg. Als Unternehmen gilt jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende, eigenständige Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, der Art der Finanzierung und einer Gewinnerzielungsabsicht. Eine wirtschaftliche Tätigkeit liegt vor, wenn Produkte oder Dienstleistungen angeboten werden.

Ziel ist es, Unternehmen bei der Transformation hin zur Klimaneutralität effektiv und effizient zu unterstützen. Gefördert werden freiwillige Investitionsmaßnahmen, die zu einer Umweltentlastung durch effizienten Umgang mit Ressourcen wie Energie, Wasser und Rohstoffen oder durch eine nachhaltige Reduzierung der CO₂-Emissionen führen und über gesetzliche Anordnungen hinausgehen.

Weiterer Fördergegenstand sind Machbarkeitsstudien/EffizienzChecks zur technischen als auch wirtschaftlichen Bewertung von geplanten Investitionen in den Klima- oder Umweltschutz. Basierend auf der Förderrichtlinie „Unternehmen für Ressourcenschutz“ gibt es folgende Förderschwerpunkte:

- Machbarkeitsuntersuchungen „EffizienzChecks“
- Energieeffizienz steigern
- Materialeffizienz steigern und Wasser einsparen
- Prozesswärmeerzeugung dekarbonisieren
- Unvermeidbare Abwärme nutzen
- Produktionsprozesse dekarbonisieren
- Energie flexibel nutzen

Detaillierte Informationen zu den Förderschwerpunkten finden sich in den jeweiligen Merkblättern in Ergänzung zu der Förderrichtlinie. Grundsätzlich nicht förderfähig sind u. a. Sanierungsfälle und Projekte zur Instandsetzung, der Erwerb oder die Installation von gebrauchten Anlagen, Maßnahmen zur Umsetzung gesetzlich vorgeschriebener Anforderungen, Mindeststandards oder Nachrüstpflichten sowie Projekte zur Erzeugung von Raumwärme (mit Ausnahme der Einbindung von Abwärme) und energetische Modernisierungen der Gebäudehülle.

Die Antragstellung und Bearbeitung erfolgt bei der IFB Hamburg, siehe:

www.ifbhh.de/ufr

Hamburger Heizungsförderung

Die Erhöhung des Einsatzes erneuerbarer Energien ist wesentlicher Bestandteil der Klimawende. Dies soll insbesondere durch die Förderung von Wärmepumpen und Wärmenetzanschlüssen erfolgen. Der Verbrauch von fossiler Energie sowie die CO₂-Emissionen sollen dadurch gesenkt werden. Zudem soll ein wachsender Anteil erneuerbarer Energien an der Wärmeversorgung im Quartier ermöglicht werden.

Informationen zum Förderprogramm, die Förderrichtlinie und Formulare finden Sie unter:

www.ifbhh.de/foerderprogramm/hamburger-heizungsfoerderung

Hamburger Gründachförderung und Fassadenbegrünung

Gefördert werden freiwillig durchgeführte Dach- und Fassadenbegrünungen auf und an Gebäuden und Bauwerken in Hamburg. Diese werten ein Gebäude optisch und ökologisch auf, verbessern das Klima und erhöhen den temporären Wasserrückhalt und die Verdunstungskühlung. Zudem werden auf den Dächern neue Lebensräume für Mensch und Tier geschaffen.

Informationen zum Förderprogramm, die Förderrichtlinie und Formulare finden Sie unter:

<https://www.ifbhh.de/foerderprogramm/hamburger-gruendachfoerderung>

RegenInfraStrukturAnpassung (RISA)

Um Überflutungen vorzubeugen, das Regenwasser lokal zu nutzen und den städtischen Wasserhaushalt zu optimieren, werden RISA-Maßnahmen gefördert. Bezuschusst werden die Installation von REGENWASSERZISTERNEN zur Bewässerung von Garten- und Grünflächen, die Errichtung von Anlagen zur VERSICKERUNG von Niederschlagswasser sowie die ENTSIEGELUNG von Flächen zur Schaffung von durchlässigem Boden und Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Informationen zum Förderprogramm, die Förderrichtlinie und Formulare finden Sie auf unserer Homepage.

4.2 Förderprogramme des Bundes

Ergänzend kann auch Förderung aus Bundesmitteln genutzt werden für

- Effizienzgebäude- oder Effizienzhausstandards und Einzelmaßnahmen im Bestand
- Erzeugung regenerativer Energie (z. B. Photovoltaik und Solarthermie)
- Einsatz energieeffizienter Gebäudetechnik (z. B. Wärmepumpen)

Mehr Infos im Internet:

- **KfW Bankengruppe:** www.kfw.de

Seit dem 01.01.2023 können Sie die Fördermittel der „Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)“ beantragen für

- „Klimafreundlicher Neubau – Nichtwohngebäude“ ohne/mit QNG (Kredit)
- Sanierung zum Effizienzgebäude oder Effizienzhaus (Kredit und Tilgungszuschuss)

Die Förderung für die notwendige Fachplanung / Baubegleitung / Nachhaltigkeitszertifizierung beantragen Sie direkt zusammen mit Ihrem Kredit.

Tel. 0800/539 9002 (kostenfreie Servicenummer)

Montag bis Freitag: 08.00 – 18.00 Uhr

- **BAFA** (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle): www.bafa.de

Möchten Sie Ihr Vorhaben energetischer Einzelmaßnahmen mit einem Zuschuss finanzieren? Dann können Sie sich an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) wenden. Das BAFA fördert alle einzelnen energetischen Maßnahmen der BEG EM mit einem direkt ausgezahlten Zuschuss.

Telefonzentrale: 06196/908-0

Telefon-Hotlines zu verschiedenen Themengebieten sind zu finden unter:

[https://www.bafa.de/DE/Service/Aufgabenuebersicht/modul_aufgabenuebersicht_node.htm](https://www.bafa.de/DE/Service/Aufgabenuebersicht/modul_aufgabenuebersicht_node.html)
!

